© **WEKA-Verlag** Gesellschaft m.b.H.
A-1200 Wien, Dresdner Straße 45
E-Mail: kundenservice@weka.at

Alexandra Cervinka - Andrea Futterknecht - Ulrich Wanderer | Muster | Checkliste

Dokument-ID: 538135

Scheidungsfolgenvereinbarung

- ❑ **Ehegattenunterhalt**
  - ❑ Beginn der Unterhaltszahlungen, Respiro
  - ❑ Höhe, Wertsicherung
  - ❑ Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten (es empfiehlt sich die Überweisung auf ein Konto)
  - ❑ Festhalten, ob Rückstand besteht und allenfalls Zahlungsvereinbarung über den Rückstand
  - ❑ Bemessungsgrundlage
  - ❑ weitere Sorgepflichten des Unterhaltspflichtigen
  - ❑ Eigeneinkommen des Unterhaltsberechtigten
  - ❑ eventuelle Befristung (aufschiebend/befristend)
  - ❑ Unterhaltsverzicht: entweder wechselseitig oder nur Verzicht des Unterhaltsverpflichteten (mit besonderer Rücksichtnahme auf die Folgen hinsichtlich einer allfälligen Antragstellung um Mindestsicherung, bzw einem Anspruch auf Hinterbliebenenpension)
  - ❑ Gesetzliche Regelung, dass der Unterhalt bei Eingehen einer Lebensgemeinschaft ruht und bei Wiederverheiratung erlischt – kann abbedungen werden.
  - ❑ Regelung für Höhe des Unterhaltes bei Pensionseintritt, Eintritt von Berufsunfähigkeit udgl
  - ❑ Regelung der Vorgangsweise bei Änderung der Bemessungsgrundlage
  - ❑ Pensionsansprüche, vor allem bei Unterhaltsverzicht beachten
  - ❑ Witwenpensionsansprüche berücksichtigen
  - ❑ Erlöschen der Mitversicherung bei Krankenversicherung beachten
  - ❑ Berücksichtigung der Fristen für freiwillige Weiterversicherung, allenfalls Möglichkeit eines Herabsetzungsantrages überprüfen
- ❑ **Obsorge**
  - ❑ Obsorge beider Eltern soll auch nach Auflösung der Ehe weiterbestehen
  - ❑ Obsorge bleibt hinsichtlich beider Elternteile aufrecht: Regelung, in wessen Haushalt das Kind/die Kinder hauptsächlich betreut werden
  - ❑ Keine echte „Doppelresidenz" möglich
  - ❑ Allgemeiner Grundsatz: derjenige Elternteil, der die hauptsächliche Betreuung innehat, muss mit der gesamten Obsorge betraut sein
  - ❑ Betrauung eines Elternteiles alleine mit der Obsorge
  - ❑ Beschränkung der Obsorge eines Elternteils
  - ❑ Keine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung notwendig, aber mögliche Unwirksamkeitserklärung durch das Gericht bei Kindeswohlgefährdung
- ❑ **Kontaktrecht**
  - ❑ Besonderes Naheverhältnis zum Elternteil soll gewahrt bzw hergestellt werden
  - ❑ Kontaktrecht soll auch Freizeit und Alltag umfassen
  - ❑ Elternteil, der mit dem Kind nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, soll durch die Gestaltung der persönlichen Kontakte nicht in die Rolle eines gelegentlichen Besuchers gedrängt werden
  - ❑ Alter, Bedürfnisse, Wünsche des Kindes und bisherige Intensität der Beziehung sind besonders zu berücksichtigen
  - ❑ Kein Mindestbesuchsrecht festgelegt
  - ❑ Oberster Grundsatz ist nach wie vor das Kindeswohl
  - ❑ Kontaktrecht soll nicht der außergerichtlichen Regelung vorbehalten werden
  - ❑

Mögliche Regelungsinhalte: regelmäßige Wochenenden, Tage unter der Woche, Ferienbesuchsrecht, Feiertagsbesuchsrecht, Regelung der Geburtstage

- ☐ Bereitschaft der Eltern, die Regelung allenfalls an veränderte Umstände anzupassen, ist von großer Wichtigkeit
- ☐ Hohes Maß an Flexibilität ist erforderlich
- ☐ Modalitäten: Abhol- und Zurückbringzeiten genau festlegen, maximale Wartezeit auf Besuchsberechtigten, allenfalls Verfall des Besuchsrechts bei Nichtausübung

☐ **Kindesunterhalt**

- ☐ Beginn der Zahlungen
- ☐ Höhe
- ☐ Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten (es empfiehlt sich die Überweisung auf ein Konto)
- ☐ Rückstände + allenfalls Zahlungsvereinbarung über den Rückstand
- ☐ Bemessungsgrundlage der Unterhaltsberechnung
- ☐ weitere Sorgepflichten des Unterhaltspflichtigen
- ☐ Familienbeihilfenbezug (allenfalls Änderung der Bezugsberechtigung; Anrechnung)
- ☐ Festlegung, wie Unterhalt bemessen wurde (§ 140 ABGB)
- ☐ Schad- und Klaglosvereinbarung zwischen den Elternteilen möglich, sofern die Vereinbarung darüber im Rahmen einer umfassenden Regelung der Folgen einer Trennung vor Gericht geschlossen wird. Dadurch wird berücksichtigt, dass Schad- und Klagloshaltungen meist mit einer weitreichenden Regelung der vermögensrechtlichen Folgen einer Trennung zusammenhängen und daher regelmäßig entsprechend abgegolten werden.
- ☐ Regelung, wer allenfalls vorhandenen Bausparvertrag bedient (Anrechnung auf Unterhalt ja/nein
- ☐ Sonderbedarf
- ☐ Gerichtliche Vereinbarung über die Höhe des Unterhaltes ist auch ohne gerichtliche Genehmigung wirksam und vollstreckbar und für den Unterhaltsverpflichteten verbindlich
- ☐ Verzicht ist weiterhin nicht zulässig
- ☐ Kind ist an die Vereinbarung nicht gebunden, kann jederzeit Erhöhung geltend machen, dies auch ohne Änderung der der Vereinbarung zugrunde liegenden Umstände

☐ **Eheliches Gebrauchsvermögen und eheliche Ersparnisse**

- ☐ Ehewohnung im Eigentum: klären, wem die Wohnung künftig alleine gehören soll, Miteigentum nach der Scheidung vermeiden
- ☐ bei Übertragung von Eigentum: Rangordnungsbeschluss erwirken
- ☐ Zeitpunkt für Übergang der Kosten für Ehewohnung fixieren
- ☐ Betriebskostenrückstände udgl klären
- ☐ Regelung über Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben, die im Zusammenhang mit Liegenschaftsübertragung anfallen, treffen
- ☐ Räumungsvereinbarung treffen, allenfalls Verzicht auf Räumungsaufschub.
- ☐ Ehewohnung gemietet: Erklärung im Scheidungsvergleich aufnehmen, dass der Ehegatte, der auszieht, fristgerecht sämtliche Erklärungen gegenüber dem Vermieter abgibt, die zur Übertragung der Mietrechte notwendig sind
- ☐ regeln, wer eine hinterlegte Kaution erhält
- ☐ Liste über Gegenstände anfertigen, die der ausziehende Ehegatte mitnehmen möchte. Die Gegenstände möglichst genau beschreiben, da allenfalls Exekution geführt werden muss
- ☐ Frist für Abholung der Gegenstände vereinbaren; allenfalls Recht auf Entsorgung der Gegenstände bei nicht fristgerechter Abholung.
- ☐ Regelung Pkw, allenfalls Eigentumsübertragung; Leasingfahrzeug
- ☐ Herausgabepflicht für die Fahrzeugpapiere terminlich fixieren
- ☐ Haushaltsversicherung, Gebäudeversicherung etc: Übertragung und allenfalls Zustimmungserklärung regeln
- ☐ Aufteilung Sparbücher
- ☐ Lebensversicherungen: überprüfen, ob für den Übergang Erklärungen des ausscheidenden Ehepartners notwendig sind
- ☐ Schulden: wer haftet? Kredite, Bankkonten, Leasingverträge etc
- ☐ Antrag Ausfallsbürgschaft
- ☐ Ausgleichzahlung: Höhe, Fälligkeit, Zahlungsmodalitäten (Raten), Zinsen, Terminsverlust
- ☐

- Ausgleichszahlung allenfalls an eine Bedingung knüpfen (fristgerechte Räumung etc), Pfandrecht zur Absicherung
- ❑ Abgeltung Miterwerb im Betrieb des anderen
- ❑ Kosten der einvernehmlichen Ehescheidung: Gerichtskosten, Anwaltskosten

❑ **Achtung neue Regelung des § 95 Abs 1a AußStrG:** Vor Abschluss oder Vorlage einer Regelung der Scheidungsfolgen bei Gericht haben die Parteien zu bescheinigen, dass sie sich über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder bei einer geeigneten Person oder Einrichtung haben beraten lassen.

- ❑ Geeignete Personen oder Einrichtungen können sowohl die etablierten Familienberatungssteller aber auch freiberuflich tätige Psychologen und Pädagogen sein.
- ❑ Eine Einzelberatung der Eltern ist nicht erforderlich. Da eine allgemeine Information über die mit einer Ehescheidung verbundenen Folgen für minderjährige Kinder im Vordergrund steht, soll es auch möglich sein, dass mehrere Elternpaare eine derartige Beratung gemeinsam in Anspruch nehmen und dadurch die Kosten aufgeteilt werden.